

Leitungsgebundene Infrastruktur für Wasserstoff

Peter Rosin, Kristin Spiekermann, Konstantina Bourazeri und Friederike Beck-Broichsitter

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit Wasserstoff als zukünftigem Energieträger und schildert aktuelle politische Initiativen zur Schaffung eines Wasserstoffmarktes auf europäischer und nationaler Ebene. Nach einer Darstellung des geltenden europäischen und deutschen Rechtsrahmens werden erste, notwendige Rechtsänderungen skizziert, damit zeitnah die infrastrukturbezogenen Grundlagen für einen funktionierenden Wasserstoffmarkt geschaffen werden können.



Mit Fortschreiten der Energiewende wird Wasserstoff zunehmend bedeutsam

Bild: Adobe Stock

Technischer Hintergrund

Wasserstoff wird seit Jahrzehnten in zahlreichen Industrieprozessen verwendet [1], etwa für die Herstellung von Ammoniak für Stickstoffdünger oder die Raffinierung von Erdölprodukten. Ein Nischendasein führt Wasserstoff (noch) als Energieträger. In Zukunft soll vor allem aus erneuerbaren Energien erzeugter Wasserstoff fossile Energieträger in zentralen Wirtschaftsbereichen wie im Mobilitätssektor und in der Wärmeversorgung substituieren [2].

Im gasförmigen Zustand verfügt Wasserstoff stets über dieselbe Zusammensetzung (H_2). Um die Herkunft des Wasserstoffs und den angewandten Gewinnungsprozess zu kennzeichnen, hat sich eine „Wasserstoff-Farbenlehre“ herausgebildet [3]. Grauer Wasserstoff wird aus fossilen Brennstoffen gewonnen, grüner Wasserstoff entsteht treibhausgasneutral aus Biomasse und erneuerbaren Energien. Als blauer Wasserstoff wird der aus fossilen Brennstoffen gewonnene Wasserstoff bezeichnet, dessen Kohlenstoffdioxid bei der Entstehung abgeschieden und entweder dauerhaft gespeichert (sog. Carbon Capture and Storage, „CCS“) oder durch Einlagerung in chemische Substanzen (sog. Carbon Capture and Usage, „CCU“) wiederverwendet wird. Unter türkisen Wasserstoff wird schließlich der über die thermische Spaltung von Methan generierte Wasserstoff subsumiert.

Mit Fortschreiten der Energiewende wird Wasserstoff angesichts seiner Speicher- und Transportfähigkeit zunehmend bedeutsam. Mithilfe von Sektorkopplung und *Power-to-Gas*-Verfahren [4] kann zukünftig erneuerbare Energie in Wasserstoff umgewandelt und durch die bestehenden Fernleitungs- und Verteilernetze transportiert oder in hieran angeschlossenen Untergrundspeichern saisonal gespeichert werden. Ein Großteil der bestehenden Erdgasnetzeinfrastruktur ist zur Durchleitung von Wasserstoff geeignet. Aufgrund der unterschiedlichen physikalischen Eigenschaften von Wasserstoff und Erdgas sind allerdings Umrüstungen und Ertüchtigungen der Erdgasnetze erforderlich [5].

Politischer Hintergrund

Auf europäischer Ebene findet eine lebhaftere Debatte über die Förderung und künftige Einbindung von Wasserstoff in den Energiebinnenmarkt statt. Bereits im September 2018 haben Vertreter aus Politik und Wirtschaft den Zusammenschluss zu einer europäischen Wasserstoffinitiative („Hydrogen Initiative“) [6] verkündet, die erste Grundzüge einer europäischen Wasserstoffstrategie erkennen lässt. Im Januar 2020 billigte das EU-Parlament [7] den von der EU-Kommission Ende 2019 vorgestellten „Grünen Deal“ [8]. Kernstück des Grünen Deals ist ein europäisches Klimagesetz [9], das die Klimaneutralität bis 2050 als verbindliche Zielvorgabe festlegen soll.

Im März 2020 veröffentlichte die EU-Kommission zudem eine „Neue Industriestrategie für Europa“ [10] mit dem Ziel, die europäische Industrie beim Übergang zur Klimaneutralität und zur Digitalisierung zu unterstützen. Bestandteil dieser Strategie ist eine „intelligente Sektorenintegration“, bei der „saubere“ Wasserstoff eine zentrale Rolle zukommen soll [11].

Im Zuge der politischen Entwicklungen auf europäischer Ebene gab die Bundesregierung im Oktober 2019 das Klimaschutzprogramm 2030 bekannt, dessen Bestandteil eine „Nationale Wasserstoffstrategie“ ist [12]. Hauptziel des Klimaschutzprogramms ist, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. In Anbetracht der sektorübergreifenden Zusammenhänge misst die Bundesregierung insbesondere dem „grünen“ Wasserstoff eine zentrale Bedeutung beim „Umbau der Wirtschaft“ zu [13]. Im Entwurf einer „Nationalen Wasserstoffstrategie“ [14] werden die notwendigen Schritte beschrieben, um die Vorreiterrolle deutscher Unternehmen im Bereich der Wasserstofftechnologien auszubauen, neue Wertschöpfungsketten für die deutsche Wirtschaft zu schaffen und zur Erreichung der Klimaziele beizutragen [15]. Kernstück der Nationalen Wasserstoffstrategie ist ein 35 Maßnahmen umfassender Aktionsplan, mit dem bis 2023 der Markthochlauf für einen funktionierenden „Heimatmarkt“ angestoßen werden soll [16].

Mit Blick auf die Erzeugung von Wasserstoff sieht der Aktionsplan eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien vor. Dabei werden u.a. Möglichkeiten für neue Geschäfts- und Kooperationsmodelle von Betreibern von Elektrolyseuren mit Strom- und Gasnetzbetreibern betrachtet [17]. Um die Potenziale von Wasserstoff optimal zu nutzen, ist aus Sicht der Bundesregierung darüber hinaus die Transport- und Verteilungsinfrastruktur in Deutschland weiterzuentwickeln und auszubauen [18]. Es könnten sowohl Teile der vorhandenen Gasinfrastruktur für Wasserstoff genutzt, als auch neue Netze zum ausschließlichen Wasserstofftransport errichtet werden. Einen weiteren Bestandteil des Aktionsplans bildet die – nicht näher ausgeführte – Anpassung des nationalen Rechtsrahmens für eine verbesserte Koordination von Strom-, Gas- und Wärmeinfrastruktur [19].

Die konkrete Umsetzung dieser politischen Zielsetzungen ist mit mehreren rechtlichen Fragen verbunden. Im Vordergrund der Diskussion steht aktuell die Frage, inwieweit Fernleitungsnetzbetreiber unter dem Regulierungsrahmen des EnWG berechtigt sind, Wasserstoff in reiner Form und nicht nur als rudimentären Anteil von Gasgemischen durch ihre Netze zu transportieren. Dies setzt Umrüstungsmaßnahmen voraus, die eine Umstellung von Erdgasnetzen in reine Wasserstoffnetze gestatten. Die Bundesnetzagentur erachtet die Errichtung von reinen, dem EnWG unterfallenden regulierten Wasserstoff-Fernleitungsnetzen in Anlehnung an den Wortlaut von § 3 Nr. 5 EnWG als unzulässig [20].

Rechtliche Rahmenbedingungen

Unionsrecht

Den übergreifenden Regelungsrahmen für die Gaswirtschaft legt weiterhin die sog. Gasbinnenmarkttrichtlinie 2009/73/EG als Bestandteil

des Dritten Energiepakets vom Juli 2009 fest. Die Richtlinie enthält gem. Art. 1 Abs. 1 „gemeinsame Vorschriften für die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung und die Speicherung von Erdgas“. Die mit dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften für Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas (LNG), gelten gem. Art. 1 Abs. 2 RL 2009/73/EG in nichtdiskriminierender Weise auch für Biogas und Gas aus Biomasse sowie andere Gasarten, soweit es technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit möglich ist, diese Gase in das Erdgasnetz einzuspeisen und durch dieses Netz zu transportieren. Die Richtlinie gilt damit nicht allein für Erdgas, sondern unter den benannten Voraussetzungen auch für Biogas und sonstige Gasarten. Sie erfasst insoweit auch Wasserstoff.

Diese Interpretation wird durch einen Blick auf die Erwägungsgründe der RL 2009/73/EG bekräftigt. Nach Erwägungsgrund Nr. 41 sollen die „Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualitätsanforderungen sicherstellen, dass Biogas, Gas aus Biomasse und andere Gasarten einen nichtdiskriminierenden Zugang zum Gasnetz erhalten, vorausgesetzt, dieser Zugang ist dauerhaft mit den einschlägigen technischen Vorschriften und Sicherheitsnormen vereinbar“. Unter diesen Voraussetzungen zielen die europäischen Vorgaben darauf ab, einen nichtdiskriminierenden Zugang zu den Gasnetzen i.S. eines umfassenden *third party access* auch für Erzeuger und Verbraucher von anderen Gasarten zu gewährleisten. Soweit sich die RL 2009/73/EG etwa in Zusammenhang mit den Begriffsbestimmungen des Art. 2 allein auf „Erdgas“ bezieht, ist dies mithin nicht i.S. eines Ausschlusses sonstiger Gasarten zu verstehen [21]. Denn Art. 1 Abs. 2 RL 2009/73/EG ordnet gerade eine analoge Anwendung der Vorschriften für die Gasversorgung auf sonstige Gasarten an. Dessen ungeachtet determinieren Begriffsbestimmungen nicht den Anwendungsbereich einer Richtlinie, sondern gelten ganz im Gegenteil in dessen Rahmen.

Spezifische Regelungen, die sich auf Wasserstoff als gasförmigen Energieträger beziehen, beinhaltet die neugefasste Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 als Bestandteil des sog. EU-Winterpakets „Saubere Energie für alle Europäer“ [22]. Diese Richtlinie trat am 24.12.2018 in Kraft und ist gem. Art. 36 Abs. 1 S. 1 bis zum 30.6.2021 umzusetzen. Art. 19 RL 2018/2001 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Vorschriften über die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Energie aus erneuerbaren Quellen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien zu erlassen [23]. Gem. Art. 19 Abs. 7 lit. b RL 2018/2001 müssen die Herkunftsnachweise angeben, ob sie Elektrizität oder „Gas, einschließlich Wasserstoff“, oder Wärme bzw. Kälte betreffen [24]. Wie Erwägungsgrund Nr. 58 RL 2018/2001 verdeutlicht, zielt die geschilderte Regelung darauf ab, die vormalig nur für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen ausstellbaren Herkunftsnachweise auch auf Gas aus erneuerbaren Quellen zu erstrecken (sog. EE-Gas) [25]. Hierzu gehört insbesondere Wasserstoff. Zugleich sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Herkunftsnachweise auch auf Energie aus nicht erneuerbaren Quellen auszudehnen. Die Neuregelungen der RL 2018/2001 zielen damit darauf ab, eine einheitliche Nachweisführung für die Herkunft von EE-Gas gegenüber den Endkunden zu ermöglichen und einen intensiveren länderübergreifenden Handel mit solchem Gas zu erleichtern.

Zur Verwirklichung dieser Ziele will der europäische Normgeber mit der RL 2018/2001 die bis dato bestehenden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf EE-Gas beheben [26]. So sieht Art. 20 Abs. 1 RL 2018/2001 im Hinblick auf den Netzzugang und Netzbetrieb vor, dass die Mitgliedstaaten soweit erforderlich die Notwendigkeit prüfen müssen, die bestehende Gasnetzinfrasturktur auszuweiten, um die Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Quellen zu erleichtern. Gem. Art. 19 Abs. 7 lit. b RL 2018/2001 ist als erneuerbares Gas auch Wasserstoff zu klassifizieren, sofern dieser aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird.

Die vorstehenden Regelungen sprechen dafür, dass Fernleitungsnetzbetreiber neben Erdgas auch sonstige Gasarten, insbesondere aus erneuerbaren Quellen hergestellten Wasserstoff, transportieren können und müssen, sofern sie die einschlägigen Vorgaben der RL 2009/73/EG einhalten. Der durch Art. 20 RL 2018/2001 erteilte Prüfungsauftrag an die Mitgliedstaaten umfasst sowohl die Errichtung neuer Leitungen zum Transport nichtfossiler Gasarten wie Wasserstoff, als auch die – weniger aufwändige – Umstellung bestehender Leitungen, die aufgrund des Rückgangs fossiler Energien nicht mehr für den Transport konventioneller Gase benötigt werden.

Nationales Recht

Art. 2 Nr. 4 RL 2009/73/EG, der den Begriff der Fernleitungsnetzbetreiber definiert, wurde im deutschen Recht durch § 3 Nr. 5 EnWG umgesetzt [27]. Wesentliches Tatbestandsmerkmal der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 5 EnWG ist die „Fernleitung von Erdgas“ [28]. Wasserstoff wird von der Vorschrift damit nicht erwähnt, auch nicht solcher aus erneuerbaren Quellen, obwohl RL 2018/2001 dies explizit anregt. Auch Art. 1 Abs. 2 RL 2009/73/EG ermöglicht wie gesehen eine analoge Anwendung der Vorschriften bezüglich Erdgas auf Gas aus sonstigen Quellen. Hierunter ist nach aktuellem Forschungsstand insbesondere Wasserstoff zu subsumieren.

Trotz des im Vergleich zu Art. 2 Nr. 4 RL 2009/73/EG engeren Wortlauts kann aus § 3 Nr. 5 EnWG nicht pauschal geschlossen werden, dass sich die Aufgaben von Fernleitungsnetzbetreibern allein auf Erdgas beziehen. Dies zeigt insbesondere die klarstellende Definition des Begriffes „Gas“ in § 3 Nr. 19a EnWG [29]. Hiernach unterfallen dem Gasbegriff neben Erdgas auch Biogas, Flüssiggas, sofern es für die leitungsgebundene Energieversorgung verwendet wird, ferner Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, sowie synthetisch erzeugtes Methan, das durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist. Als Gas ist gem. § 3 Nr. 19a EnWG mithin jeder Energieträger anzusehen, der unabhängig von spezifischen Beschaffenheits- oder Herkunftsmerkmalen gasförmig und geeignet ist, in der Energieversorgung durch Verbrennung Verwendung zu finden [30]. Zur Energieversorgung zählt gem. § 3 Nr. 4 und 6 EnWG auch der (Gas-)Netzbetrieb. Ergänzend erstreckt § 3 Nr. 10c EnWG den Begriff „Biogas“ auf Wasserstoff, welcher durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, sofern der zur Elektrolyse eingesetzte Strom weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen stammt [31]. Der Gesetzgeber wollte durch diese Vorschrift

eine Anwendung der in den Netzzugangs- und Netzentgeltverordnungen enthaltenen Privilegierungen ermöglichen [32]. Folglich gelten etwa die Regelungen der GasNZV für Biogas auch für elektrolytisch, weit überwiegend durch EE-Strom erzeugten Wasserstoff [33]. Gem. § 31 GasNZV zielen die Regelungen des 6. Abschnitts der Verordnung ohne quantitative Einschränkungen darauf ab, die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz zu ermöglichen [34]. Zu diesem Zweck statuiert § 33 Abs. 1 GasNZV als *lex specialis* zu § 17 EnWG einen Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss [35]. Eine Zusammenschau des § 3 Nr. 5 EnWG mit den geschilderten Vorgaben spricht dafür, dass der deutsche Gesetzgeber keine abweichende Legaldefinition der Fernleitungsnetzbetreiber und somit keine Einschränkung auf den Transport von Erdgas beabsichtigte [36]. Jedenfalls sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der deutsche Gesetzgeber mit § 3 Nr. 5 EnWG hinter den in Art. 1 Abs. 2 RL 2009/73/EG enthaltenen Vorgaben zurückbleiben wollte.

Erachtet man demgegenüber, wie die Bundesnetzagentur, die Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 5 EnWG als eine restriktive Beschreibung der Aufgaben von Fernleitungsnetzbetreibern, die den Transport anderer Gasarten als Erdgas ausschließt, wäre in diesem Fall von einem Umsetzungsdefizit des deutschen Rechts auszugehen. Gem. Art. 1 Abs. 2 RL 2009/73/EG gilt der europäische Rechtsrahmen nicht nur für Erdgas, sondern auch für sonstige Gasarten wie Wasserstoff, soweit es technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit möglich ist, diese Gase in das Erdgasnetz einzuspeisen und durch dieses Netz zu transportieren. Auch Art. 20 Abs. 1 RL 2018/2001 fordert die nationalen Normgeber im Interesse einer erfolgreichen europäischen Energiewende auf, zu prüfen, ob die Gasnetze für den grenzüberschreitenden Transport von Wasserstoff ausgebaut werden müssen. Selbst wenn der deutsche Gesetzgeber mit § 3 Nr. 5 EnWG eine dem Stand der Technik des Jahres 2005 entsprechende einheitliche Regelung schaffen wollte, wonach die Fernleitungsnetzbetreiber zunächst nur Erdgas transportieren sollten, wäre diese Rechtslage spätestens mit dem Inkrafttreten der RL 2018/2001 überholt. Da sich heute hinreichende technische Möglichkeiten für den Transport von Wasserstoff über die Fernleitungsnetze bieten und keine Sicherheitsaspekte entgegenstehen, ist § 3 Nr. 5 EnWG jedenfalls richtlinienkonform im Lichte von Art. 1 Abs. 2 RL 2009/73/EG und zugleich wertungsharmonisierend mit § 3 Nr. 10c und 19a EnWG dahingehend auszulegen [37], dass er außer Erdgas auch Biogas, mithin auch Wasserstoff, umfasst.

Erforderliche Änderungen des nationalen Rechtsrahmens

Obleich der europäische Rechtsrahmen Wasserstoff als Gasart umfasst und sich der Umsetzungsauftrag der nationalen Normgeber auch auf Wasserstoff bezieht, resultiert aus dem teilweise engen Wortlaut des EnWG derzeit eine beträchtliche Rechtsunsicherheit. Diese behindert die energiewendebedingten Investitionen in eine Wasserstoffnetzinfrastruktur, weil Netzbetreiber und Investoren Rechtssicherheit benötigen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, das unionsrechtlich intendierte, umfassende Verständnis der leitungsgebundenen Gasversorgung in zentralen Vorgaben des EnWG nachzuzeichnen.

Schon aus systematischen Gründen muss das EnWG – und kein spezielles Gesetz – als Kernregelungsinstrument der leitungsgebundenen Energieversorgung auch für konventionellen und erneuerbaren Wasserstoff die regulatorischen Leitplanken setzen. Dies wird besonders deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass das EnWG bereits jetzt für Wasserstoff gilt, der in einer bestimmten Art und Weise produziert wurde, und insoweit jedenfalls auch auf der Verteilernetzebene ein Netzzugangsanspruch für derartige Gase besteht. Es liegt damit auf der Hand, den noch fehlenden, wenig aufwändigen Schritt der Umsetzung des europäischen Rechts durch eine Ergänzung des EnWG zu gehen. Demgegenüber würde eine Regelung von Zugangsansprüchen, die sich auf die vom EnWG bislang noch nicht erfassten Arten von Wasserstoff beziehen, in einem gesonderten Gesetz einen Systembruch von der grundsätzlichen Konzeption der Regelung von Gasnetzzugangsansprüchen im EnWG darstellen; diese Vorgehensweise würde zudem eine komplizierte Verweisungstechnik erfordern, weil kaum vorstellbar ist, dass das EnWG seine Bedeutung für andere Gase der öffentlichen Energieversorgung völlig verlieren würde. Schließlich spricht für eine Umsetzung im bewährten Rahmen des EnWG auch die zeitliche Dimension. Denn eine Novellierung des EnWG würde kurzfristig erfolgen können und für Investoren den Startschuss für zeitnahe Investitionen in Wasserstoffnetze und die Wasserstoff-Produktions- wie Verwendungstechnik geben. Bekanntlich können solche frühen Investitionen gerade in die Netzinfrastruktur der Entwicklung eines Marktes erheblichen Auftrieb geben, wie die Geschichte der Gaswirtschaft in Deutschland eindrucksvoll zeigt [38].

Für eine zeitnahe Umsetzung im EnWG ist insbesondere die sich auf „Erdgas“ beziehende Definition „Betreiber von Fernleitungsnetzen“ in § 3 Nr. 5 EnWG dahingehend zu modifizieren, dass auf die Fernleitung von „Gas“ abgestellt wird. Diese Anpassung ist auch in den weiteren Definitionen des § 3 Nr. 9 EnWG („Betreiber von Speicheranlagen“) und § 3 Nr. 19 („Fernleitung“) angezeigt. Die Ersetzung des Begriffs „Erdgas“ durch den Begriff „Gas“ würde zugleich den erforderlichen Gleichklang mit der Definition der Betreiber von Gasverteilernetzen gem. § 3 Nr. 7 EnWG herstellen, die ebenfalls – insoweit richtlinienkonform – auf „Gas“ abstellt. Durch diese Anpassung wird sichergestellt, dass der rechtliche Rahmen für den Transport von Wasserstoff in Fernleitungs- und Verteilernetzen nach den gleichen Grundsätzen ausgestaltet ist [39].

Darüber hinaus besteht Anpassungsbedarf hinsichtlich des in § 3 Nr. 19a EnWG definierten Begriffs „Gas“, der in seiner jetzigen Fassung nur Wasserstoff umfasst, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, sowie synthetisch erzeugtes Methan, das durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff hergestellt worden ist. Die normativ angelegte Technologiebindung in Bezug auf die Herstellung von Wasserstoff führt dazu, dass Wasserstoff, der beispielsweise aus der Dampfpreformierung oder der Chloralkali-Elektrolyse stammt, nicht in den Anwendungsbereich des EnWG fällt [40]. Nicht nur im Hinblick auf Art. 1 Abs. 2 RL 2009/73/EG, der einen nichtdiskriminierenden Netzzugang für sämtliche Gasarten vorsieht, sondern auch in Anbetracht des grenzüberschreitenden Austausches von häufig gemischten Gasen in einem vermaschten

Gasfernleitungssystem kann das konkrete Herstellungsverfahren nicht maßgeblich sein für die Frage, ob Wasserstoff durch ein Gasnetz transportiert werden darf.

Angesichts des mit der Wasserstoffstrategie erklärten Ziels, Wasserstoff als weiteren leitungsgebundenen Energieträger zu etablieren und verlässliche Rahmenbedingungen für einen wettbewerbsfähigen Wasserstoffmarkt in Deutschland zu schaffen, ist es zudem erforderlich, gesetzliche Regelungen für reine Wasserstoffnetze zu erlassen. Insofern ist es in einem ersten Schritt angezeigt, den Begriff des Wasserstoffnetzes im EnWG zu definieren, denn nur mit einer eigenen Begriffsdefinition können erforderliche Sonderregelungen in Bezug auf diese Netze, beispielsweise hinsichtlich der Netzzugangspflicht, formuliert werden. Insofern sollte bedacht werden, dass Wasserstoff in Zukunft weitgehend flächendeckend der öffentlichen Energieversorgung dienen soll, so dass ein Wasserstoffnetz letztlich dem Charakter eines Gasversorgungsnetzes entsprechen sollte, das gem. § 3 Nr. 20 EnWG der allgemeinen Energieversorgung dient. In Konsequenz dessen sind geringfügige Änderungen der Gasnetzzugangsverordnung erforderlich, damit die Vorgaben zum Netzzugang rechtssicher auch auf Wasserstoffnetze Anwendung finden und eine separate Bilanzierung dieser Netze ermöglicht wird. Letzteres ist insbesondere vor dem Hintergrund bedeutend, dass Netzbetreiber vor allem zu Beginn des Betriebs von Wasserstoffnetzen wohl noch keine energetische Bilanzierung über die Gasarten hinweg vornehmen können werden [41].

Für eine zeitnahe Verfügbarkeit einer geeigneten Wasserstoffnetzinfrastruktur ist schließlich entscheidend, dass hierfür die bestehenden Gasnetze umgestellt werden. Vielfach wird damit der Bau neuer Wasserstoffleitungen obsolet. Um die Umstellung bestehender Leitungen ohne nennenswerten Aufwand vollziehen zu können, ist die Aufnahme einer Auslegungsregel für beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und sonstige Leitungsrechte im EnWG angezeigt. Denn die privaten Rechte zum Betrieb von Leitungen ergeben sich häufig aus beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten i.S.d. § 1090 BGB, die Wasserstoffleitungen als solche nicht explizit benennen und daher dahingehend auslegungsbedürftig sind. Eine solche Auslegungsregelung könnte in Zweifelsfällen zur Anwendung gelangen und so nebenbei auch den planungsrechtlichen Prozess beschleunigen.

Fazit

Die besondere Bedeutung von Wasserstoff für die Energieversorgung der Zukunft wird nicht nur durch die EE-Richtlinie 2018/2001 betont. Auch die Gasbinnenmarkttrichtlinie 2009/73/EG stellt Wasserstoff unter den Voraussetzungen einer technisch möglichen und sicheren Integration in das bestehende Gasversorgungssystem dem etablierten Energieträger Erdgas gleich. Da im Ergebnis der technischen Entwicklung der letzten Jahre die beiden letztgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, besteht im geltenden EnWG ein Umsetzungsdefizit. Demgemäß ist der Gesetzgeber gehalten, zentrale Vorschriften des EnWG richtlinienkonform im Hinblick auf die leitungsgebundene Versorgung mit Wasserstoff anzupassen.

Quellen

- [1] Vgl. Fischer, Chem.-Ing.-Tech. 61 (1989) Nr. 2, 124 f.; Beitrag „Wasserstoff“, Lexikon der Chemie, <https://www.chemie.de/lexikon/Wasserstoff.html> (diese sowie alle nachfolgenden Internetquellen wurden zul. am 16.4.2020 abgerufen).
- [2] Vgl. z.B. dena-Leitstudie Integrierte Energiewende, Impulse für die Gestaltung des Energiesystems bis 2050, 7/2018, S. 36 ff.
- [3] Meldung des BMBF, „Eine kleine Wasserstoff-Farbenlehre“ v. 11.2.2020, <https://www.bmbf.de/de/eine-kleine-wasserstoff-farbenlehre-10879.html>.
- [4] S. zu diesen Begriffen Ahnis/Vollprecht/Warg, IR 2018, 222, 223.
- [5] Bundesumweltamt, Roadmap Gas für die Energiewende – Nachhaltiger Klimabeitrag des Gassektors, 2019, S. 24 f.
- [6] Dabei handelt es sich um eine unverbindliche Erklärung, <https://www.eu2018.at/latest-news/news/09-18-Infomal-meeting-of-energy-ministers.html>.
- [7] Entschließung des EU-Parlaments v. 15.1.2020 „Der europäische Grüne Deal“ (2019/2956(RSP)).
- [8] Mitteilung der Kommission, Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final v. 11.12.2019; s. dazu Ortlieb, EWeRK 2020, 20 ff.
- [9] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz), COM(2020) 80 final v. 4.3.2020; dazu Falke, ZUR 2020, 246.
- [10] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine neue Industriestrategie für Europa, COM(2020) 102 final v. 10.3.2020; dazu Stöbener de Mora, EuZW 2020, 253 ff.
- [11] COM(2020) 102 final, S. 10.
- [12] Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050, BT-Drs. 19/13900 v. 11.10.2019, S. 16.
- [13] Vgl. BT-Drs. 19/13900 v. 11.10.2019, S. 15.
- [14] Der Entwurf wurde bislang vom BMWi nur den Ministerien und Verbänden zur (Ressort-)Abstimmung zugeleitet. Online ist eine Fassung unter <https://www.klimareporter.de/images/dokumente/2020/01/200129-nws-ressorts.pdf> abrufbar.
- [15] Ebd., S. 3.
- [16] Ebd., S. 12 ff.
- [17] Ebd., Maßnahme 2, S. 12.
- [18] Ebd., S. 4.
- [19] Ebd., Maßnahme 19, S. 16.
- [20] BNetzA, Bestätigung des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030, v. 5.12.2019, S. 54, https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Gas/NEP_2020/NEP_Gas2020_Bestaetigung_BNetzA.pdf?__blob=publicationFile&v=2.
- [21] Ebenso Ronnacker, RdE 2020, 178, 181.
- [22] S. dazu Dauses/Ludwigs/Gundel, HdB EU-Wirtschaftsrecht, 49. EL Nov. 2019, M. Energierecht, Rn. 262.
- [23] Näher dazu Vollprecht/Lehnert/Kather, ZUR 2020, 204, 206 ff.
- [24] Hervorh. durch die Verf.
- [25] Zur Unterscheidung zwischen fossilen Brenngasen und erneuerbaren Gasen s. Jahnke/Taubert, IR 2019, 11.
- [26] Vgl. Erwägungsgrund Nr. 60 RL 2018/2001; Vollprecht/Lehnert/Kather, ZUR 2020, 204, 209.
- [27] Die Gesetzesbegründung bezieht sich auf die wortgleiche Regelung von Art. 2 Nr. 4 der Vorgängerrichtlinie 2003/55/EG; BT-Drs. 15/3917 v. 14.10.2004, S. 48.
- [28] Die weiteren Tatbestandsmerkmale des § 3 Nr. 5 EnWG sollen vor allem eine trennscharfe Abgrenzung von Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern ermöglichen;

- s. BT-Drs. 17/6072 v. 6.6.2011, S. 48; BGH, Beschl. v. 12.6.2018, EnVR 53/16, EnWZ 2018, 317 Rn. 18 – Stadtwerke Essen AG; Britz/Hellermann/Hermes/Hellermann, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. 2015, § 3 EnWG Rn. 15; Danner/Theobald/Theobald, Energierecht, 103. EL Okt. 2019, § 3 EnWG Rn. 30a.
- [29] BT-Drs. 15/5268 v. 13.4.2005, S. 117.
- [30] Britz/Hellermann/Hermes/Hellermann, § 3 EnWG Rn. 37; Danner/Theobald/Theobald, § 3 EnWG Rn. 168.
- [31] Nach der Gesetzesbegründung bedeutet „weit überwiegend“ einen Anteil von mindestens 80 %, s. BT-Drs. 17/6072 v. 6.6.2011, S. 50.
- [32] Danner/Theobald/Theobald, § 3 EnWG Rn. 66b.
- [33] Kment/Schex, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 3 Rn. 18; Danner/Theobald/Theobald, § 3 EnWG Rn. 66a; s. auch BNetzA, Positionspapier zur Anwendung der Vorschriften der Einspeisung von Biogas auf die Einspeisung von Wasserstoff und synthetischem Methan in Gasversorgungsnetze, S. 1, https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzzugangUndMesswesen/Gas/Einspeisung_Wasserstoff_u_synth_Methan/PosPapier2014.pdf?__blob=publicationFile&v=1.
- [34] BerKommEnR/Thole/Kirschnick, 4. Aufl. 2018, § 31 GasNEV Rn. 1.
- [35] Ebd. § 33 GasNEV Rn. 1.
- [36] A.A. Danner/Theobald/Theobald, § 3 EnWG Rn. 166; BNetzA, Bestätigung des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030, v. 5.12.2019, S. 54 (s. Fn. 20).
- [37] Zur richtlinienkonformen Auslegung EuGH, Urt. v. 24.5.2012, C-97/11, NVWZ 2012, 1097 Rn. 27 ff. – Amia. Eine richtlinienkonforme Auslegung ist u.U. auch gegen den Wortlaut nationaler Vorschriften möglich; s. BGH, Urt. v. 26.11.2008, VIII ZR 200/05, NJW 2009, 427 Rn. 21; Grabitz/Hilf/Nettesheim/Nettesheim, Das Recht der EU, 68. EL Okt. 2019, Art. 288 AEUV Rn. 134; Mörsdorf, EuR 2009, 219, 226 ff.
- [38] Vgl. Leuschner, Die deutsche Gasversorgung von den Anfängen bis 1998, S. 22 ff., <https://www.udo-leuschner.de/pdf/gasversorgung.pdf>.
- [39] Ronnacker, RdE 2020, 178, 182.
- [40] Ebd. S. 181.
- [41] Ebd. S. 182.

Dr. P. Rosin und Dr. K. Spiekermann, geschäftsführende Gesellschafter; Dr. K. Bourazeri, Legal Counsel, F. Beck-Broichsitter, angestellte Rechtsanwältin, Rosin Büdenbender Rechtsanwalts GmbH, Essen. Wir bedanken uns bei unserem Wissenschaftlichen Mitarbeiter Tim Göbbels für die Unterstützung.
kristin.spiekermann@rosin-buedenbender.com

